

Diskussionsforum: praktische Umsetzung der §§ 8a und 13b WPO

Einführung und Erfahrungsberichte

WP/StB Thomas M. Orth, WP/StB Achim Schmidt, RA Henning Tüffers

Göttingen, 23. Februar 2007

Unsere Themen

1. Einführung
2. Erfahrungsberichte aus ersten Akkreditierungs- und Anerkennungsverfahren
 - Die Akkreditierung von Studiengängen nach § 8a WPO
 - Die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO
3. Fragen und Antworten zu den §§ 8a und 13b WPO

1. Einführung

- Zielsetzung des Gesetzgebers
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Bedeutung für Hochschulen und WP-Praxis

1. Einführung

Zielsetzung des Gesetzgebers

Neue zusätzliche Ausbildungs- und Zugangswege zum WP-Beruf

- Modernisierung, Verschlinkung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen
- Verkürzung des Zeitraums für den Berufszugang
- Sicherung eines einheitlich hohen Qualitätsniveaus in der Ausbildung

1. Einführung

Rechtliche Rahmenbedingungen (Überblick)

- 1.1.2005 §§ 8a und 13b WPO
- 27.5.2005 Wirtschaftsprüfungsexamensanrechnungsverordnung (WPAnrV)
- 30.3.2006 Referenzrahmen
- 02.01.2007 Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (Entwurf)
- Januar 2007 Unverbindliche Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 WPAnrV

1. Einführung

Rechtliche Rahmenbedingungen (§ 8a WPO, Abs. 1)

§ 8a

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge, Rechtsverordnung

(1) Hochschulausbildungsgänge,

1. die alle Wissensgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer umfassen,
2. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
3. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen,

können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.

1. Einführung

Rechtliche Rahmenbedingungen (§8a WPO, Abs. 2 und 3)

(2) Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. In der Rechtsverordnung kann es ferner

1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbesondere das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsgangs denen nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer entsprechen,
2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

1. Einführung

Rechtliche Rahmenbedingungen (§13b WPO)

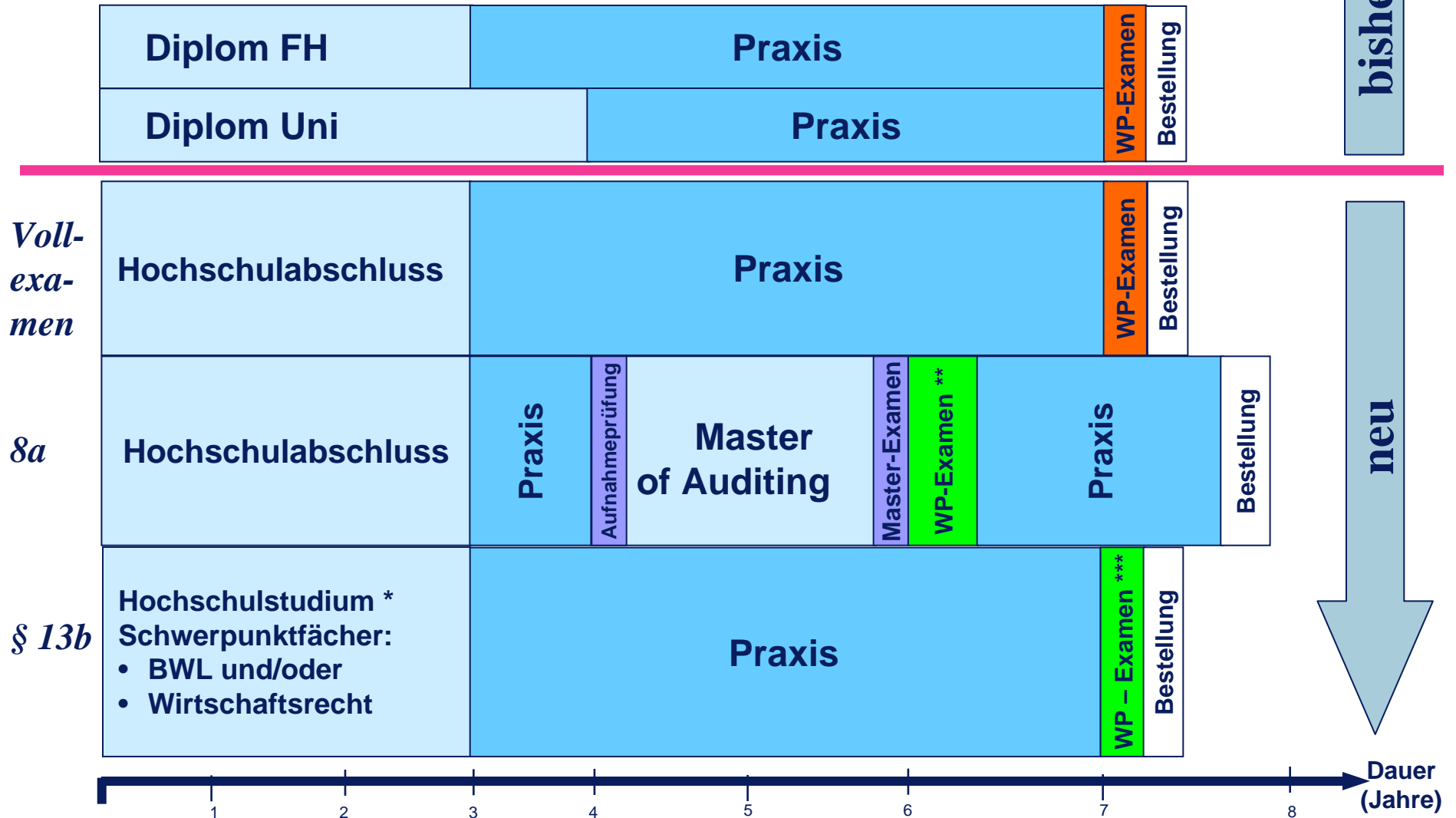
„§ 13b

Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger
Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung

Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.“

1. Einführung

Überblick zu den gesetzlichen Regelungen



* (Dauer zwischen 3 und 5 Jahren, hier wir der kürzeste Verlauf gezeigt)

** (2 Klausuren Prüfungswesen und 2 Klausuren Steuerrecht)

*** Anrechnung von BWL und/oder Recht möglich

1. Einführung

Bedeutung für Hochschulen

- Individuelle Bewertung
 - Attraktivität für Fachbereiche,
 - Hochschullehrer und
 - Studierende
- Möglichkeit, gezielt die Interessen der Studierenden anzusprechen

1. Einführung

Bedeutung für WP-Praxis

- Exzellente Vorbereitung auf Anforderungen
 - der WP? (gut ausgebildete Assistenten)
 - der Berufsausübung: das heißt, Verantwortung als WP!

- in den Fächern
 - allgemeine BWL,
 - VWL,
 - Wirtschaftrecht.

2. Erfahrungsberichte aus ersten Akkreditierungs- und Anerkennungs- verfahren



2. Erfahrungsberichte

Überblick

- Akkreditierung von Studiengängen nach § 8a WPO
 - Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens
 - Überblick über die gesetzlichen Regelungen
 - Gestaltungsüberlegungen zu § 8a WPO
 - Studieninhalt des Masterstudiums
 - Besonderheiten der Akkreditierung nach § 8a WPO
- Die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO

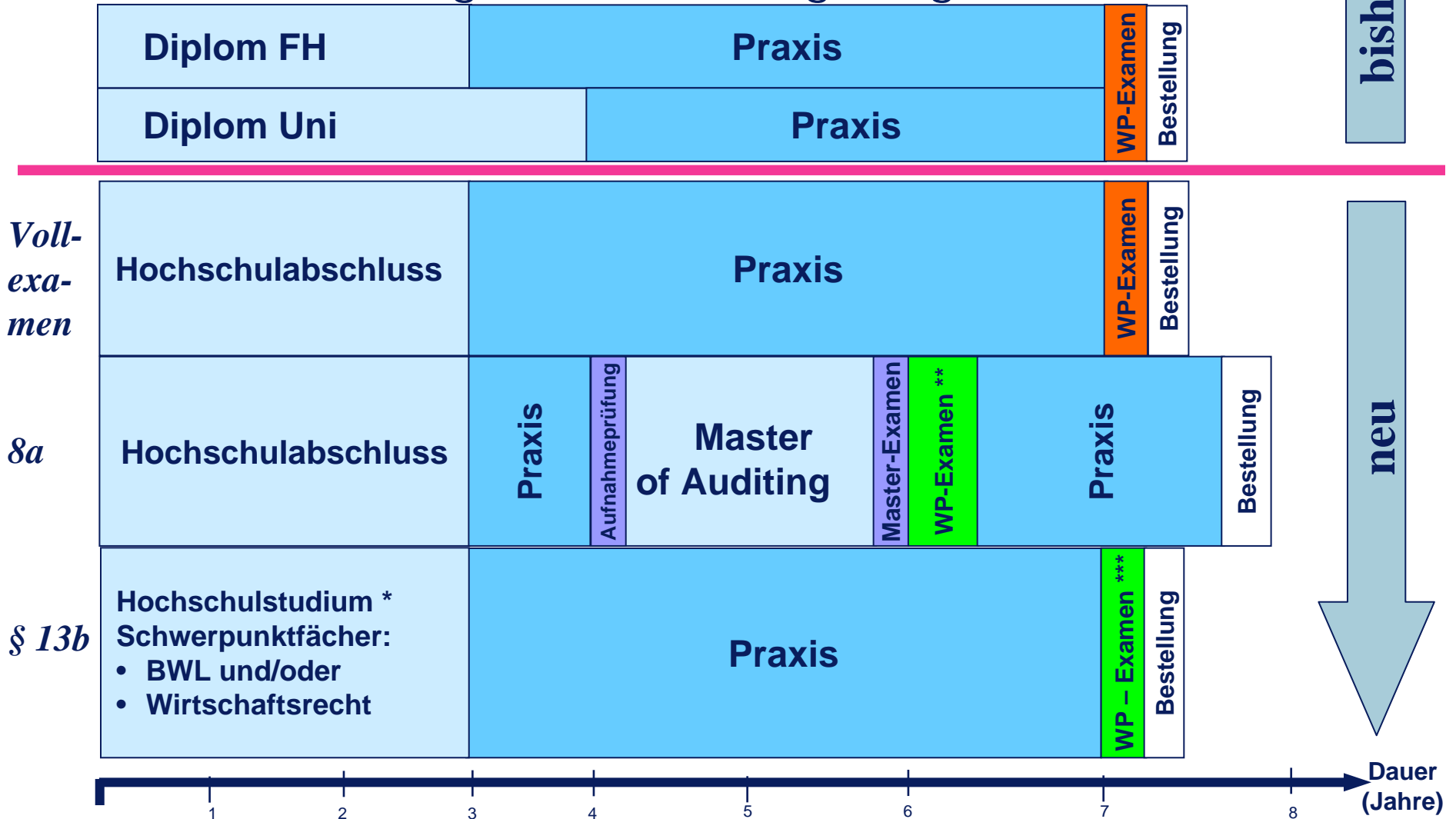
2. Erfahrungsberichte

Akkreditierung nach § 8a WPO (1)

Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens

- Antrag durch die Hochschule bei der Akkreditierungsagentur
- Formale Vorab-Stellungnahme durch die Agentur
- Beauftragung der Gutachter
 - Hochschul-Professoren
 - Vertreter der WPK, des Finanzministeriums und des BMWA
- Vorab-Stellungnahme durch die Gutachter
- Begehung der Hochschule
 - Vorab-Besprechung der Gutachter
 - Eintätige „Begehung“ mit vorläufigem Ergebnis
- Erstellung des Gutachtens
- Akkreditierung durch die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland e.V.“ (Akkreditierungsrat)
- Normalfall: Akkreditierung mit Auflagen

2. Erfahrungsberichte Akkreditierung nach § 8a WPO (2) Überblick zu den gesetzlichen Regelungen



* (Dauer zwischen 3 und 5 Jahren, hier wir der kürzeste Verlauf gezeigt)

** (2 Klausuren Prüfungswesen und 2 Klausuren Steuerrecht)

*** Anrechnung von BWL und/oder Recht möglich

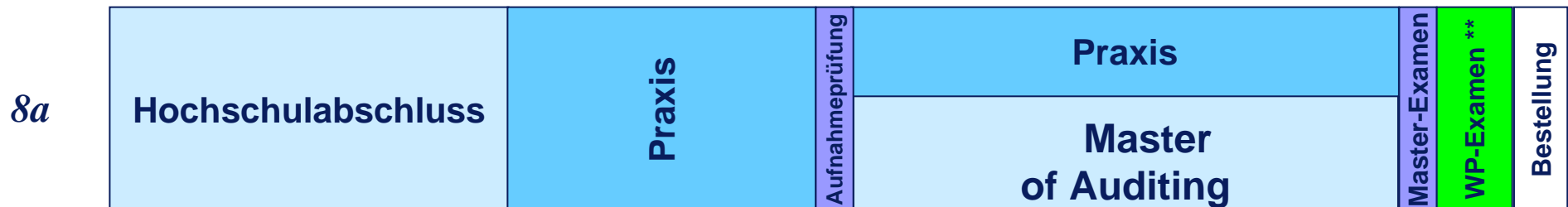
2. Erfahrungsberichte

Akkreditierung nach § 8a WPO (3)

Gestaltungsüberlegungen zu § 8a WPO



- Der Hochschulabschluss kann „fachfremd“ sein.
- Der Master of Auditing ist nicht konsekutiv.
- Die Dauer der Berufspraxis zwischen den beiden Studiengängen muss mindestens ein Jahr betragen; sie kann aber auch länger sein.
- Wurde die dreijährige Berufspraxis bereits vor Beginn des Master-Studiums oder während des Masterstudiums absolviert, kann direkt nach dem WP-Examen auch die Bestellung erfolgen.



2. Erfahrungsberichte

Akkreditierung nach § 8a WPO (4)

Studieninhalt des Masterstudiums (1)

§ 8a WPO: Studieninhalt Masterstudium				ECTS- Leistungspunkte
Master				120
Abschlussarbeit (Prüfungswesen) + 1 Seminar Prüfungswesen				16 6
Wirtschaftliches Prüfungswesen 28 ECTS	Steuerrecht 26 ECTS	Angewandte BWL 20 ECTS	Wirtschaftsrecht 24 ECTS	98
JA/ Sonderfälle Rechnungslegung 3 Konzernabschluss 3 IAS/IFRS 2 JA-Analyse 2 Prüfung einschl. IT-Prüfung 8 Sonderprüfungen 5 Berufsrecht 2 Unternehmens- bewertung 3	Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung 3 Bilanzsteuerrecht 4 Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer/ Gewerbsteuer 7 BewG/Erbschaftsteuer Umsatzsteuer 6 Umwandlungssteuer- recht 3 Internationales Steuerrecht 3	Kosten- und Leistungs- rechnung/ Planungs- und Kontrollinstrumente/ Unternehmensführung/ Organisation 6 Unternehmensfinanzierung/ Investitionsrechnung 6 Methodische Problem- stellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 8	Bürgerliches Recht/ Arbeitsrecht/Inter- nationales Privatrecht/ Handelsrecht 6 Gesellschaftsrecht 6 Corporate Governance/ Konzernrecht/ Umwandlungsrecht 6 Insolvenzrecht/ Kapitalmarktrecht/ Europarecht 6	
Zugangsprüfung Umfang: 2 Klausuren (je 3 Stunden) Inhalt: Vorbildungskanon (Allg. BWL, Teilgebiete der angewandten BWL i.S. § 4 B. WiPrPrüfv, VWL, Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik, Betriebliches Rechnungswesen, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Kenntnisse über die Durchführung von Prüfungen, Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts)				
01.12.2006				

2. Erfahrungsberichte

Akkreditierung nach § 8a WPO (5)

Studieninhalt des Masterstudiums (2)

Erläuterungen:

- 1 ECTS = 30 Stunden „Arbeit“ für die Studierenden.
- Die Zugangsprüfung umfasst die Fächer BWL, VWL und Recht.
- Die ECTS in den 4 Schwerpunktfächern geben die Gewichtung der einzelnen Fächer sowie die Schwerpunkte innerhalb der Prüfungsfächer wieder.
- Die „Seminararbeit“ (= 6 ECTS) soll auf die besonderen Anforderungen der Berufstätigkeit des WP vorbereiten.
- Die Abschlussarbeit (= 16 ECTS) hat vorrangig eine praktische Ausrichtung.
- Im Vergleich zu den anderen Zugangswegen erfolgt das WP-Examen ein Jahr früher, die Bestellung erfolgt ein Jahr später.

2. Erfahrungsberichte

Akkreditierung nach § 8a WPO (6)

Besonderheiten der Akkreditierung nach § 8a WPO

- Die Akkreditierung setzt einen akkreditierten Master-Studiengang voraus (kann auch zeitgleich beantragt werden).
- Eine Sicherung der Qualität der Ausbildung hat zwei Schwerpunkte:
 - geeigneter **Input** (Basis: Inhalte der Lehrveranstaltungen, Dozenten etc.)
 - **Output** nach Art, Inhalt und Umfang vergleichbar mit dem Niveau im WP-Examen (Basis: Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen)
- Auch für die Zugangsprüfung gelten die Ansprüche an eine hohe Qualität der Ausbildung (incl. Qualitätssicherung durch die Hochschule)
- Intensiver Review des „Modulhandbuches“ im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens.

2. Erfahrungsberichte

Überblick

- Akkreditierung von Studiengängen nach § 8a WPO
 - Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens
 - Überblick über die gesetzlichen Regelungen
 - Gestaltungsüberlegungen zu § 8a WPO
 - Studieninhalt des Masterstudiums
 - Besonderheiten der Akkreditierung nach § 8a WPO
- Die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Das Verfahren im Überblick
 - Voraussetzungen der Anrechnung
 - Anrechnung von Prüfungen
 - Bestätigung der Gleichwertigkeit von Prüfungen
 - Stand des Verfahrens

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (1)

Gesetzliche Grundlagen

„§ 13b

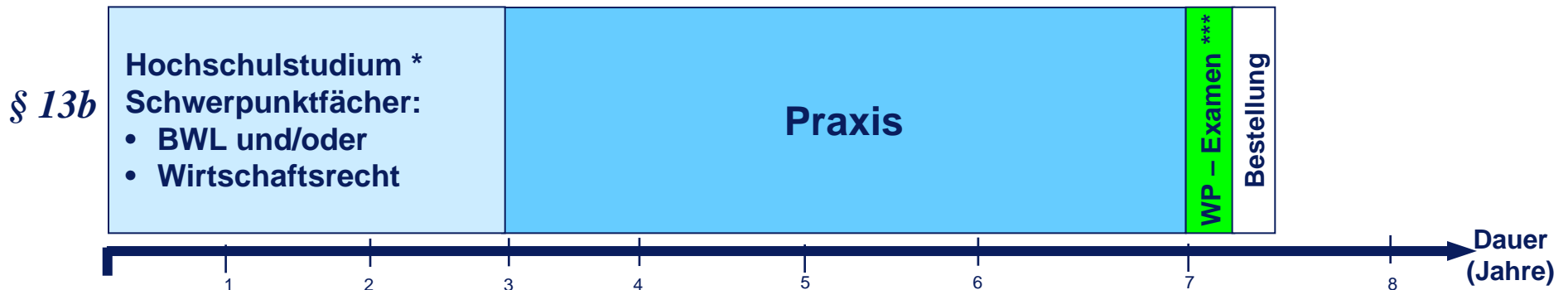
Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger
Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung

Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.“

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (2)

Das Verfahren im Überblick



- Das Hochschulstudium darf nicht fachfremd sein und muss mindestens einen BWL oder einen Recht-Schwerpunkt haben.
- Die Anerkennung von Studienleistungen ist sowohl für Leistungen im Master als auch im Bachelorstudiengang möglich. Maßgebend ist die Erfüllung der Anforderungen des Referenzrahmens.
- Der Wegfall der Prüfungsleistungen (BWL und / oder Recht) im WP-Examen ist nur möglich, wenn Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang gewährleistet ist.
- Die Nutzung von 13b erfordert, dass die Gleichwertigkeit zu Beginn eines jeden Semesters oder Hochschuljahres durch die WPK bescheinigt wird.
- Damit wird 13b für die derzeitigen Absolventen noch keine Relevanz haben.

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (3)

Voraussetzungen der Anrechnung (1)

1. Gleichwertige Prüfungen

Inhalt

entspricht Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und/oder „Wirtschaftsrecht“ nach § 4 WiPrPrüfV

Form

entspricht den Prüfungen des WP-Examens, d. h.: schriftliche und mündliche Prüfungen

Umfang

entspricht dem zeitlichen Umfang der Prüfungen des WP-Examens im jeweiligen Prüfungsgebiet

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (4)

Voraussetzungen der Anrechnung (2)

2. Entsprechendes Haupt- oder Schwerpunktfach

- **Haupt- oder Schwerpunktfach entspricht den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ -**

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (5)

Anrechnung von Prüfungen

Im Zulassungsverfahren zum WP-Examen, als

- **Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einzelner Leistungsnachweise**
- **Entscheidung auf der Grundlage einer Bestätigung der Gleichwertigkeit an eine Hochschule**

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (6)

Bestätigung der Gleichwertigkeit von Prüfungen

- **Antrag von Hochschule**
- **Ziel: Bestätigung, dass Prüfungen denen des WP-Examens gleichwertig sind**
- **Hochschule benennt die zur Anrechnung vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen**
- **Antragstellung vor Semester oder Hochschuljahr**
- **Antrag an Prüfungsstelle**
- **Entscheidung durch Prüfungsstelle**
- **Rechtsschutz: Widerspruchsverfahren**

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (7)

Gleichwertigkeit von Prüfungen

- **keine rein quantitative Beurteilung der Prüfungen**
- **Beurteilung der Gleichwertigkeit anhand des Referenzrahmens**
- **Kompetenzausprägung auf der Ebene WP-Examen (!)**
- **Angewandte Betriebswirtschaftslehre: Stufe F**
- **Volkswirtschaftslehre: Stufe D**
- **Wirtschaftsrecht: Stufe F (außer Grundzüge des Arbeitsrechts, internationalen Privatrechts, Europarechts: Stufe D)**

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (8)

Gleichwertigkeit von Prüfungen

- **Prüfungen müssen Bezug zum WP-Beruf haben**
- **Gleichwertigkeit mit den Prüfungen des WP-Examens setzt voraus, dass auch in den Gebieten ABWL, VWL und Wirtschaftsrecht die Aufgaben bzw. Fragen**
 - **der Berufsarbeit des WP entnommen werden (schriftliche Prüfung)**
 - **mit der Berufsarbeit des WP zusammenhängen (mündliche Prüfung)**

2. Erfahrungsberichte

Die Anerkennung nach § 13b WPO (9)

Stand der Verfahrens

- 1 Antrag auf Erteilung einer Bestätigung

- Universität

- Master-Studiengang

- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Anfragen

- Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien

- Bachelor- und Masterstudiengänge

- ein oder beide Prüfungsgebiete

3. Fragen und Antworten zu den §§ 8a und 13b WPO

